

Förder-richtlinie	Förderbereich 1: Maßnahmen der Wasserwirtschaft an Oberflächengewässern	Förderbereich 2: Abwassertechnische Maßnahmen
Gegenstand der Förderung	1. Ökologische Gewässerentwicklung und Umbau von Fließgewässern zur Anpassung an den Wasserhaushalt nach Kohleausstieg einschließlich Öffentlichkeitsarbeit 2. Flächenbereitstellung für Entwicklung/Umbau oder separat	1. Retentionsbodenfilteranlagen, ggf. einschließl. weitergehender Behandlung zur Mikroschadstoffelimination 2. Reduzierung von Stoffeinträgen aus öffentlichen Kläranlagen wie Mikroschadstoffe, Reduzierung der Stickstoffeinträge aus Kläranlagen, z. B. Deammonifikation oder Anpassung biologische Hauptstufe, Reduzierung Phosphoreinträge aus Kläranlagen durch Verfahrensanpassung, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik oder Ertüchtigung Absetzwirkung Nachklärbecken 3. Verlegung von Verbindungskanälen, Kanalleitungen und Einleitstellen zur Belastungsverminderung im Zusammenhang mit Gewässerabau oder zur Mitbehandlung an leistungsfähigeren KA-Standorten 4. weitergehende MW- und NW-Behandlung durch zentrales Regenüberlauf- und Regenklärbecken mit Oberflächenbeschickung <= 4 m/h oder Lamellenabscheider mit Oberflächenbeschickung <= 2 m/h
Zuwendungs-empfänger	Gemeinden, Gemeindeverbände und Wasserverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts im Fördergebiet ohne unternehmerische Tätigkeiten im beantragten Fördergegenstand	Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasserverbände und AöR als Abwasserbeseitigungspflichtige im Fördergebiet
Zuwendung	Zuschuss bis 80 % Bagatellgrenze: förderfähige Gesamtausgaben > 200 T€	Zuschuss bis 80 % Bagatellgrenze: förderfähige Gesamtausgaben > 200 T€
Bemessungs-grundlage	Direkte Maßnahmenkosten ökologische Gewässerverbesserung und Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, Ersatz von Infrastruktureinrichtungen, maßnahmenbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Ingenieurleistungen, Beratung und Machbarkeitsstudien, Grundstückskosten bis 10 bzw. 15 %, Erfolgskontrolle, ohne nicht zweckgebundenen Wegebau, Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen der Erholung, Unterhaltung, provisorische Einrichtungen, Maßnahmen zugunsten Dritter, Durchgängigkeitsmaßnahmen Wasserkraftanlagen	Direkte Maßnahmenkosten einschl. betriebliche Einrichtungen und Messtechnik, bei Bodenfilteranlagen zwischen RÜB/RKB und RRB/ Einleitung, Grunderwerb bis 10 % (Brachland) bzw. 15 % (Industriegebäude) der förderfähigen Gesamtkosten ohne Altlasten, Rückbau und Ausgleichsmaßnahmen
Voraus-setzungen	• Einhaltung a.a.R.d.T. • Gewässerentwicklung: Einhaltung blaue Richtlinie • Durchgängigkeit: Einhaltung Handbuch Querbauwerke (Kap. 10 + 11)	• Einhaltung a.a.R.d.T. • Gültiges ABK

